

Beitragsordnung

1 Beitrag

(1) Von Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag in Höhe von 60 € erhoben. Nach Selbsteinschätzung kann bei eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit auch ein reduzierter Beitrag in Höhe von mindestens 40 € gezahlt werden.

(2) Der Jahresbeitrag wird zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Im Jahr des Vereins- eintritts ist der Jahresbeitrag unverzüglich anteilig für jeden vollen Monat ab Aufnahme zu zahlen.

(3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

2 Geldzuwendungen

Alle den Jahresbeitrag übersteigenden Zahlungen sind Geldzuwendungen.

3 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Für 2019 werden alle ausstehenden Jahresbeiträge zum 1. Juli 2019 fällig.

(lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2019)